



gemeinde **zizers**

Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Fahrverbot für Motorfahrzeuge	3
Art. 2	Ausnahmen ohne Bewilligung	3
Art. 3	Ausnahmen mit Bewilligungspflicht	3
Art. 4	Gebühren	4
Art. 5	Besondere Vorschriften	4
Art. 6	Strafbestimmungen	4
Art. 7	Vollzug	5
Art. 8	Publikation und Signalisation	5
Art. 9	Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 15 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) und Art. 16 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Waldgesetz wurde vom Gemeindevorstand Zizers am 25. November 1996 beschlossen:

Art. 1

Fahrverbot für
Motorfahrzeuge

Alle Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Es handelt sich um folgende Strassen, die entsprechend signalisiert werden:

- Alpweg Schlund Ab Galgen
- Chessiweg Ob Änderliwald
- Chrumlärweg (Forst) Ausgang Ochsenweide
- Molinärweg (unt. Forst) Ausgang Ochsenweide
- Oberauweg Parkplatz Badgumpe, Veloweg
nach der Unterführung Plätzli
- Rheindammweg Abzweigung Veloweg Plätzli,
Autobahnunterführung Hirschrü-
ten
- Unterau Nordöstlich der Obstplantage
bis Apfelwuhr

Art. 2

Ausnahmen
ohne Bewilligung

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenschein usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes, Kantons und der Gemeinde;
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- d) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

Art. 3

Ausnahmen mit
Bewilligungspflicht

Der Gemeindevorstand erteilt auf das Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;

- c) Zubringer für bestimmte Zwecke wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.;
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen.

Art. 4

Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 300.00
- b) Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 150.00
- c) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 20.00
- d) Motorräder und Motorfahräder entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3.5 t das Doppelte dieser Ansätze.

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt. Sie ist ab Ausstellungsdatum maximal drei Tage gültig.

Die Bewilligung wird auf der Gemeindekanzlei ausgestellt. Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strassen und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen entstehenden Strassenunterhalt erheben.

Art. 5

Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Art. 6

Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 500.00, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.00 bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 7

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Die Bussverfügung muss schriftlich erfolgen und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Art. 23 GAV zum SVG).

Art. 8

Publikation und
Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Einvernehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. GAV zum SVG).

Gemeindevorstand Zizers

Der Gemeindepräsident:
Fritz Castelberg

Der Gemeindeschreiber:
Johann Peng